



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0100/1-2015/18
Dokument Nr.: 2021/918
Bearbeiter/in: Julika Sintje Lückel
Telefon: +49 641 303-2175
Telefax: +49 611 32764-4413
E-Mail: julikasintje.lueckel@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum 5. Januar 2021

Kommunale Pflichtaufgabe gemäß § 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAItBodSchG)

Aufforderung zur unverzüglichen Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten

Mit Schreiben vom 23.08.2019 (Gz.: III 8 – 89i 14.01) hat die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) die hessischen Kommunen unmittelbar und eindringlich auf die Problematik und die Handlungsdefizite bei der Erfassungspflicht von Altablagerungen und Altstandorten aufmerksam gemacht (Anlage 1). Diesem Schreiben war die Kleine Anfrage Drucksache 20/536 („Nachlässigkeit von hessischen Kommunen bei der Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten“) der AfD-Fraktion im Hessischen Landtag vom 25.04.2019 sowie die Antwort der Ministerin des HMUKLV vom 18.06.2019 vorangegangen (Anlage 2).

Im Hinblick auf eine erneute Kleinen Anfrage Drucksache 20/3645 („Defizite bei der Erfassung von Altlasten durch hessische Kommune“) der AfD-Fraktion im Hessischen Landtag vom 17.09.2020 und die Antwort der Ministerin des HMUKLV vom 23.11.2020 (Anlage 3) zeigt sich, dass mehr als 75 % der hessischen Gemeinden – darunter auch Ihre Sonderstatusstadt – ihren Erfassungspflichten bislang immer noch nicht nachgekommen sind. Die Oberste Kommunalaufsicht beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport hat die Regierungspräsidien mit Erlass vom 17.12.2020 über diesen Sachverhalt informiert und den Zustand als nicht hinnehmbar kritisiert.

Daher weise ich noch einmal insbesondere auf die möglichen Haftungs- und Regressfragen bei städtischen Planungsfehlern hin, die sich auch auf Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung ausdehnen können. Die Befolgung der gesetzlichen Vorschrift aus § 8 Abs. 4 HAItBodSchG dient daher nicht nur dem Schutz der Stadt vor Planungsfehlern, sondern liegt auch im wohlverstandenen persönlichen Interesse eines jeden Amts- und Mandatsträgers.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



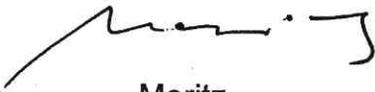
Regierungspräsidium Gießen



Vor diesem Hintergrund fordere ich Sie eindringlich auf, Ihrer gesetzlichen Erfassungspflicht gemäß § 8 Abs. 4 HAItBodSchG unverzüglich nachzukommen. Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben.

Abschließend weise ich darauf hin, dass Fragen im Zusammenhang mit der Meldung von Daten durch die zuständigen Kollegen im HMUKLV – Herrn Holger Strömmer, +49 (611) 815 1353, Holger.Stroemmer@umwelt.hessen.de und Herrn Dr. Jörg Martin, +49 (611) 815 1375, Joerg.Martin@umwelt.hessen.de – beantwortet werden.

Im Auftrag



Moritz

Anlagen